Wochenblatt

Pulsnit, Radeberg, Königsbrück, Nadeburg, Moritburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redocteuren G. Forfter in Pulenis und Th. M. Sertel in Radeberg. Berlag von E. Förfter in Vulenis und Th. A. Sertel in Radeberg.

No. 45.

itende

. und

und

hr.

üđ.

allh. ein 29. Oct.

bemann,

ov. Joh.

Muguste

Merven-

n, mobet

3. 8 M.

જા. જા. el. ⊗.

cartini.

er 3. Fr.

Ronigl.

hmachers

chter, an

- Dette.

Johanne

ffe ift

Breitag, ben 10. Dovember,

1854.

Befanntmadung, Die bicsjährige Refrutirung betreffenb.

In Bezug auf die bevorftebende diesjahrige Refrutirung bat die unterzeichnete Konigl. Amtehauptmannschaft rucffichtlich ihres Bezirke folgende Bestimmungen getroffen :

A. Die Meffung und forperliche Untersuchung ber Gestellpflichtigen, und zwar der i. J. 1834 gebornen und bemnach diesjabrig militarpflichtigen Mannichaft, sowie der der anderweiten Gestellung unterworfenen, bei den Refrutirungen 1853 und 1852 als mindertuchtig zuruckgestellten Dienstrefervisten, findet

a) fur die im Umtebegirf Morisburg gebornen oder aufhaltlichen dergl. Mannschaften: ben 25. November im Gaft-

b) fur die bergl. im Amtebegirf Rabeberg mit Lausnig ben 27, und 28. November auf bem Rathhaufe gu Rabeberg

c) fur die bergl. im Landgerichtes und Stadt. Begirt Dreeden vom 30. November bis mit 13. December auf bem Gewandhause in Dreeden, ftatt.

B. Als Reclamations. Chluftermin, — bis zu welchem alle Befreiungsanpfruche und fonftigen Ginwendungen anzubringen find, — ift der 16. December und als Termin zur Bescheidung auf diese Anbringen, — an welchem sammt-liche Reclamanten bei Berluft ihrer Einspruche fich an der Aushebungsstelle in Dresden anderweit vor der Refrutirungs Commission, perfonlich einzusinden haben, — der 18. December a. c. anberaumt.

C. Die Frift, innerhalb welcher von der Stellvertretung Gebrauch gemacht werden fann, schlieft mit bem 27. December, und find alle diesfallfigen Ertlarungen langstens bis an diesem Tage, bei Berluft des Rechts, fich vertreten zu laffen, unter gleichzeitiger Erlegung des Einstandsgeldes bei der Ronigl. Amtshauptmannschaft zu bewirfen.

Indem diese Bestimmungen zur Nachachtung fur die Betheiligten und zur Nachricht fur die Ortsobrigfeiten biefigen Bezirfs andurch zur offentlichen Renntniß gebracht werden, wird hierüber noch bemerft, daß übrigens an die Gestellpflichtigen burch ihre betreffenden Ortsbehörden noch besondere Aufforderung und speciellere Weisung wegen Ableistung ihrer Gestellungsobliegenheit ergeben, sowie daß zu diesem Behufe an die hierbezirklichen Ortsobrigfeiten noch weitere Verfügung patentarisch erfolgen wird.

Dreeben, ben 13. Detober 1854.

Königliche I. Amishauptmanufchaft des Dresdner Kreisdirections-Bezirfs.

Befanntmadung.

Rachdem herr Advocat Julius Marfer in Radeberg die feit April vor. 36. innegehabte Agentur fur die Magdeburger Feuerverficherungs- Gefellichaft wieder abgegeben und

herr Lotterie Collecteur Carl Friedrich Rramer allda, folde übernommen bat, bemfelben auch bie biffeitige Genehmigung hierzu ertheilt und er Ceiten des Ctadtrathe zu Radeberg vorschriftmaßig verpflichtet worden ift, wird Golches hiermit jur öffentlichen Kenntuiß gebracht.

Dreeben, am 22. Detober 1854.

Königliche Amtshauptmannschaft,

## Beitereigniffe.

Aus der Laufit, 5. November. Um verflossenen Montage, den 50. v. M., wurde in Luga bei Schmeckwiß ein Doppelmord verübt. Um frühen Morgen des gedachten Tages wurde
namlich die Ehefrau des Gartennahrungsbesitzers Philipp daselbst mitten im Hofe todt aufgefnnoen. Die außern Stich- und
Diebwunden deuten auf gewaltsame Ermordung. Die schauberhafte That wurde sofort der Obrigkeit angezeigt und von dieser
die Untersuchung eingeleitet. Philipp selbst zeigte sich außerlich

betrübt, und ba man ber Ueberzeugung war, daß ber granfame Tod feiner Chegattin die Urfache davon sei, wurde er von allen Freunden und Rachbarn getröstet, ja einer der Lettern verblieb aus Freundschaft sogar des Rachts bei ihm. Alls sich dieser am frühen Morgen entsernt, fand man turz darauf Philipp in seinem eigenen Blute liegend. Man bemerkte drei Schnitte am halfe und das Rasirmesser neben ihm liegen. Da aber die Schnitte nicht von der Art waren, daß sie unverzüglich den Cob herbeisührten, so wurde der Arzt gerufen. Alle ärzliche hilfe blieb indeß erfolglos. Der Selbstverwundete starb nach wenigen Stute